

Verfahren zur praktischen Sachkundeprüfung von Hundehalter:innen

1. Zweck der Prüfung

Die praktische Sachkundeprüfung für Hundehalter:innen dient dem Nachweis der Sachkunde nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Hundegesetzes (BremHundeG).

2. Zulassung zur Prüfung

Die praktische Sachkundeprüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung oder -betreuung abzulegen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BremHundeG). Vor Prüfungsbeginn ist die Identität des Prüflings durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen; gegebenenfalls ist auch nachzuweisen, für welche juristische Person die verantwortliche Person die Hundebetreuung wahrnimmt. Die Chipnummer des Hundes ist auszulesen.

3. Berechtigte Prüfer:innen

Die Prüfung wird von gemäß § 3 Absatz 3 oder 4 BremHundeG anerkannten Prüfer:innen oder Stellen abgenommen. Wird die Prüfung von einer anerkannten Stelle abgenommen, muss eine anerkannte Person, die der Stelle angehört, die Prüfung durchführen.

4. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung ist so zu gestalten, dass in ihrem Verlauf deutlich wird, ob der Prüfling die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BremHundeG erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit dem Hund anwenden kann.

Die Prüfungsdauer sollte 60 Minuten betragen.

Die Prüfung findet an mindestens zwei unterschiedlichen Orten – ablenkungsarmer Bereich (z.B. Grünanlage, mit der Möglichkeit zum Freilauf) und verkehrsöffentlicher Raum – statt.

Im ablenkungsarmen Bereich sind die Prüfungssituationen

- Handling am Hund,
- Kontrolliertes Gehen an der Leine,
- Sitz! oder Steh! oder Platz! oder Bleib!,
- Kommen auf Ruf,
- Begegnung z.B. mit Joggenden, Skatenden etc.,
- Begegnung mit anderen Personen (z.B. Spazierende, Menschengruppe) und

- Begegnung mit anderen Hunden zu absolvieren.

Im verkehrsöffentlichen Raum sind die Prüfungssituationen

- Gehen an stark befahrener Straße,
- Überqueren einer befahrenen Straße,
- Begegnung mit z.B. Radfahrenden, Kinderwagen etc. und
- Begegnung mit anderen Personen / Menschengruppe zu absolvieren.

Die Prüfung muss mit dem eigenen oder verantwortlich betreuten Hund durchgeführt werden.

Die gesamte Prüfung kann mit einem angeleiteten Hund durchgeführt werden. Die Prüfungssituation im verkehrsöffentlichen Raum muss mit einem angeleiteten Hund absolviert werden.

Am Prüfungstag sollte der eingesetzte Hund einen gesunden Eindruck erwecken. Offensichtlich kranke oder verletzte Hunde dürfen nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Die Verwendung von Hör- und/oder Sichtzeichen ist erlaubt. Es ist auch erlaubt, den Hund bei korrektem Verhalten zu belohnen. Hilfsmittel wie z.B. Halti, Maulkorb, Futter oder Spielzeug sind in jeder Situation erlaubt. Die Hilfsmittel müssen tierschutzgerecht sein und sind von dem:der Prüfer:in auf korrekten Halt und Sitz zu kontrollieren.

Bei nicht sozialverträglichen Hunden ist besonders darauf zu achten, wie gut der Prüfling auf den Hund einwirken kann.

Die Prüfung wurde erfolgreich abgelegt, wenn der Prüfling die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BremHundeG erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen hat und den Hund sicher durch die vorgegebenen Prüfungssituationen führen konnte.

Ferner ist für das erfolgreiche Ablegen der Prüfung erforderlich, dass der Prüfling von den 11 Prüfungssituationen mindestens 6 erfolgreich absolviert hat.

Unabhängig davon kann die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden, wenn der Prüfling während der Prüfung den Hund nicht unter Kontrolle hatte oder sich unangemessen verhalten hat (insbesondere durch übertriebene körperliche Härte oder Rücksichtslosigkeit).

5. Auswertung der Prüfung

Die Beurteilung, Ergebnismitteilung und Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung erfolgen unmittelbar im Anschluss an die Prüfung. Die als Prüfer:in anerkannte Person oder Stelle fertigt eine Niederschrift über den Ablauf, den wesentlichen Inhalt der praktischen Prüfung und das Ergebnis der Prüfung an (siehe Anlage 3).

Das Ergebnis der Prüfung ist von der als Prüfer:in anerkannten Person oder Stelle dem Prüfling auf Verlangen zu erläutern. Hierfür ggf. entstehende Kosten sind vom Prüfling zu tragen.

Über eine nicht erfolgreich abgelegte Prüfung ist auf Verlangen des Prüflings von der als Prüfer:in anerkannten Person oder Stelle eine formlose Bescheinigung auszustellen.

Die praktische Sachkundeprüfung kann beliebig oft und in beliebigen zeitlichen Abständen wiederholt werden.

6. Kosten der Prüfung

Die Kosten für die praktische Sachkundeprüfung hat der Prüfling zu tragen. Die anerkannte Person oder Stelle, die die Prüfung abgenommen hat, vereinbart ein mindestens kostendeckendes Entgelt mit dem Prüfling. Das Entgelt soll auch die Kosten für alle notwendigen Unterlagen sowie die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung umfassen. Das Entgelt wird nach Abschluss der praktischen Sachkundeprüfung, auch bei Nichtbestehen dieses Prüfungsteils, fällig.